

§ 1 Einleitung

Private Videoaufzeichnungen sind in Deutschland im Alltag mittlerweile omnipräsent. Beispielsweise an öffentlichen Plätzen, in Einkaufshäusern oder an der Türklingelanlage der eigenen Wohnung befinden sich Kameras, die das dortige Geschehen aufzeichnen. Neben diesen fest installierten Kameras sind es jedoch vor allem die mobilen Aufzeichnungsgeräte, die immer mehr gefragt sind. Deren technische Entwicklung hat die Anzahl der von Privaten im öffentlichen Raum eingesetzten Kameras rasant ansteigen lassen. Webcams, die meist fest in Laptops oder Tablets verbaut sind, ermöglichen in Verbindung mit Softwareanwendungen wie Skype oder sozialen Medien wie Facebook eine Videokonferenz an fast jedem Ort, insbesondere im öffentlichen Raum wie an Flughäfen oder Bahnhöfen. Smartphones bieten aufgrund mittlerweile meist verschiedener integrierter Kameras mehrere Aufnahmemöglichkeiten. Beispielsweise ist das „Selfie“ zu einer eigenen Fotokategorie geworden, die über Socialmediakanäle wie Facebook oder Instagram unmittelbare Verbreitung findet und oftmals nicht nur den Benutzer der Kamera, sondern auch andere Personen zeigt. Auch im sportlichen Bereich sind Videoaufnahmen durch Mini-Kameras heutzutage omnipräsent. Zu nennen sind dabei sog. Go-Pros, die auf diversen Vorrichtungen wie Helmen montiert werden können und das Geschehen aufzeichnen oder auch die sog. Google-Glass – eine Datenbrille, die einen mit dem Internet verbundenen Computer und eine Kamera in einem Brillengestell vereint und per Spracheingabe bedient wird.¹ Durch die technische Fortentwicklung von Drohnen ist neuerdings selbst der Luftraum von (privatem) Videomaterial betroffen.²

A. Das Phänomen der Dashcam

Diese Entwicklung spiegelt sich in jüngerer Zeit durch die Nutzung sogenannter Dashcams auch im Straßenverkehr wider. Der Begriff Dashcam setzt sich dabei aus den englischen Wörtern für Armaturenbrett (Dash) und Kamera (Cam) zusammen.³ Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Kamera auch auf

¹ *Solmecke/Kocatepe*, ZD 2014, 22 (22).

² *Matthes*, Technisch sind Drohnen sehr weit, MOZ Beitrag v. 02.07.2019, abrufbar unter https://www.moz.de/nachrichten/wirtschaft/forscher-_technisch-sind-drohnen-sehr-weit_-49031890.html, zul. abgerufen am 13.02.2021.

³ *Trösch*, Dashcams aus technischer Sicht – Was Sie über die Mini-Kameras wissen sollten, Handelsblatt Beitrag v. 15.05.2018, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/technik/gadgets/bgh-urteil-dashcams-aus-technischer-sicht-was-sie-ueber-die-mini->

dem Armaturenbrett festgemacht werden muss. Vielmehr kann eine Kamera auch hinter der Windschutzscheibe, an der Heckscheibe oder an der Stoßstange angebracht werden, um das Geschehen rund um das Fahrzeug festzuhalten.⁴ Die Nutzung dieser Aufzeichnungsmöglichkeit war zwar ursprünglich zunächst in Russland gängige Praxis, erreicht nunmehr aber auch die deutschen Autofahrer. Wurden diese im Jahr 2013 regelmäßig noch als Spaßkameras bezeichnet, die „besonders schöne Ausfahrten festhalten sollen“⁵, ist das Meinungsbild mittlerweile ein ganz anderes. So zeigt eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitkom aus dem Jahre 2018, dass rund zwei Drittel der Deutschen der Ansicht sind, dass Dashcams zur Verkehrssicherheit beitragen, knapp die Hälfte befürwortet sogar eine gesetzliche Dashcam-Pflicht und 8 % der Befragten besitzen bereits eine Dashcam. Weitere 13 % wollen diese auf jeden Fall nutzen, 25 % könnten sich dies vorstellen. Gänzlich abgeneigt sind lediglich 9 % der Befragten.⁶

Auch der 54. deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar beschäftigte sich in jüngerer Zeit mit dem Einsatz von Dashcams im Straßenverkehr und sprach sich für einen solchen aus.⁷ Darüber hinaus spielen Dashcams in der Versicherungsbranche eine immer größer werdende Rolle. So sieht der Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV) darin eine Möglichkeit, etwaigem Versicherungsbetrug vorzubeugen. Dashcam-Aufnahmen könnten zeigen, ob jemand beispielsweise vorsätzlich plötzlich abgebremst hat und es deswegen zum Unfall kam und daher ein Unfall ebenfalls vorsätzlich herbeigeführt wurde.⁸ Dementsprechend bietet die Bayerische Autoversicherung bei der Verwendung einer Dashcam bereits 15 Prozent Rabatt und auch die Allianz will ihre Tarife zunehmend individualisieren.⁹ Bei volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in

kameras-wissen-sollten/22509722.html?ticket=ST-6856382-EnojdAOKiCDeLcP0uHTa-ap5 zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁴ *Knyrim/Trieb*, ZD 2014, 547 (547); *Mäsch/Ziegenrucker*, JuS 2018, 750 (750).

⁵ *Gorhau*, Darum installieren viele Russen Kameras im Auto, Süddeutsche Zeitung Beitrag v. 15.02.2013, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/auto/verkehrsrecht-darum-installieren-viele-russen-im-auto-kameras-1.1601320>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁶ Bitkom, Beitrag v. 06.04.2018, Jeder Zweite für Dashcam-Pflicht, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Zweite-fuer-Dashcam-Pflicht.html> zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁷ Vgl.: Deutscher Verkehrsgerichtstag, 54. VGT 2016 – Empfehlung Arbeitskreis VI, abrufbar unter https://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/images/empfehlungen_pdf/empfehlungen_54_vgt.pdf, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁸ Spiegel-Online Beitrag v. 16.05.18, Autoversicherer offen für Dashcam-Einsatz, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/dashcam-auto-versicherer-wollen-aufnahmen-nutzen-a-1207984.html>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁹ *Volz*, Kfz-Versicherer mit Dashcam und Telematik gegen die Check24-Macht, Versicherungswirtschaft Heute Beitrag v. 29.11.2019, abrufbar unter <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2019-11-29/kfz-versicherer-mit-dashcam-und-telematik-gegen-die-check-24-macht/>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

Deutschland in Höhe von 33,70 Milliarden Euro im Jahr 2018¹⁰ ist das nur wenig überraschend.

Dies alles zeigt, dass es bei dem Betrieb der Dashcam auch um die Verbesserung der Beweisposition im Zivilprozess und damit die Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche im Falle eines Verkehrsunfalls geht. Dementsprechend beschäftigt sich auch ein Großteil der Fachliteratur mit der Verwertbarkeit der Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess.¹¹ Ebenso hat sich der BGH in seinem Urteil vom 15.05.2018 lediglich zur zivilprozessualen Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen geäußert und diese grundsätzlich bejaht.¹² Der spätestens dadurch ausgelöste rasante Anstieg der Verkaufszahlen wird nicht zuletzt durch die immense Auswahl an unterschiedlichsten Geräten verstärkt.¹³ Auch der durchaus erschwingliche Preis, der bei den meisten Geräten deutlich unter 100 Euro liegt, steht dieser Entwicklung gewiss nicht entgegen.

B. Relevanz auch im Strafprozess

Dadurch, dass mittels Dashcam das Geschehen rund um das eigene Kraftfahrzeug aufgezeichnet wird, liegt es nahe, dass entsprechende Aufnahmen nicht nur für die Aufklärung des Unfallgeschehens und damit für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, sondern vielmehr auch im Strafprozess relevant sein können. Veranschaulicht werden soll dies anhand dreier einfacher Beispiele:

(1) Der Kraftfahrzeugführer K fährt auf einer Bundesstraße mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰, kommt während der Fahrt mehrfach beinahe von der Straße ab und verfehlt einen neben der Straße stehenden Passanten nur knapp. Dieses Geschehen wird von der Dashcam des dahinterfahrenden Fahrzeugs festgehalten. Die Videoaufnahme zeigt damit, dass K nicht nur den Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht hat, indem er trotz absoluter Fahruntüchtigkeit¹⁴

¹⁰ Vgl.: Bundesanstalt für Straßenwesen, Volkswirtschaftliche Kosten von Straßenverkehrsunfällen in Deutschland, Stand: Mai 2020, abrufbar unter http://www.bast.de/DE/Statistik/Unfaelle/volkswirtschaftliche_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt abgerufen am 13.02.2021.

¹¹ *Ahrens*, MDR 2015, 926 (926 ff.); *ders.*, NJW 2018, 2837 (2837 ff.); *Arnosti*, Dashcam: Risiko oder Garant im (Rechts-)Verkehr; *Bachmeier*, DAR 2014, 15 (15 ff.); *Froitzheim*, NZV 2018, 109 (109 ff.); *Giesen*, NZV 2020, 70 (70 ff.); *Greger*, NZV 2015, 114 (114 ff.); *Mäsch/Ziegenrücker*, JuS 2018, 750 (750 ff.); *Nugel*, ZFS 2016, 428 (428); *Saenger/Möller*, JA 2015, 12 (12 ff.).

¹² BGHZ 218, 348 (348 ff.).

¹³ So liefert die Google-Suche nach „Dashcam kaufen“ ungefähr 681.000 Ergebnisse.

¹⁴ Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ liegt für die Führer von Kfz eine absolute Fahruntüchtigkeit vor, was die Fahruntüchtigkeit für jeden Verkehrsteilnehmer unwiderleglich vermutet. Ein Gegenbeweis wird deshalb nicht zugelassen, vgl.: *Heger*,